

**Satzung
über die Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und deren Ein-
richtungen in der Samtgemeinde Ostheide**



vom 11.06.2002 in Kraft am 05.07.2002 (Amtsblatt Nr. 10/2002)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. Fassung v. 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.06.2001 (Nds. GVBl. S. 348) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 30) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Samtgemeinde Ostheide in seiner Sitzung am 11.06.2002 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist der Nutzungsberechtigte oder sonstige Antragsteller verpflichtet. Mehrere Nutzungsberechtigte oder Antragsteller haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Fälligkeit**

Die Gebühren sind einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

**§ 4
Zurücknahme von Anträgen**

Bei Zurücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages ist die Samtgemeinde berechtigt, ein Viertel der Gebühren zu erheben, wenn mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen oder den sachlichen Vorbereitungen zur Erledigung des Antrages bereits begonnen worden ist.

**§ 5
Nichtausübung des Nutzungsrechts**

Übt ein Nutzungsberechtigter das Nutzungsrecht an einer Grabstelle nicht aus, so wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet.

§ 6
Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können von der Samtgemeinde im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7
I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrab	
a) für Personen über 5 Jahre	193,00 €
b) für Kinder bis 5 Jahren kostenlos	
2. Wahlgrab je Grabstelle	276,00 €
für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle	11,00 €
3. Urnengrabstätte	124,00 €
4. Beisetzung einer Urne in einem Reihen- oder Wahlgrab	
Gebühr entsprechend Nr. 1, 2 und 3	
5. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einem Wahl- oder Urnengrab	
gem. § 10 Abs. 5 Satz 2 der Friedhofssatzung.	
Gebühr nach Nr. 2 oder 4 einer Grabstelle	
6. Rasengräber ohne private Pflege einschl. Abräumen der Kränze und	
Herstellung der Rasenfläche	
a) Einzelgrab	1.104,00 €
b) Doppelgräber	1.657,00 €
einschl. Pflege während des verliehenen Nutzungsrechts	
Zu b) für jedes Jahr der Verlängerung	44,00 €
7. Urnenrasengräber ohne private Pflege einschl. Abräumen der Kränze	
und Herstellung der Rasenfläche	
je Grabstelle	497,00 €
für jedes Jahr der Verlängerung	20,00 €

Die Nutzungsrechte werden für 30 Jahre verliehen.

II. Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle
Wendisch Evern

Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Bestattungsfall	69,00 €
--	---------

(Die Kosten für die Ausschmückung, den Organisten, die Heizung und weitere zusätzliche Leistungen sind hierin nicht enthalten).

III. Gebühren für die Beisetzung

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube sowie das Auflegen der Kränze

1. für eine Erdbestattung	221,00 €
für eine Bestattung von Kindern bis zu 5 Jahren	41,00 €
2. für eine Urnenbeisetzung	66,00 €

IV. Gebühren für Umbettung

1. für die Ausgrabung der Leiche	die tatsächlich
2. für die Ausgrabung der Urne	entstehenden Kosten

V. Gebühren für die Aufstellung von Grabmalen

1. Einzelgräber (Reihengrab)	41,00 €
2. Einzelgrab (Wahlgrab)	41,00 €
3. Übrige Erdgräber	41,00 €
4. Grabplatten nach besonderer Genehmigung festzusetzende Gebühr	

VI. Gebühren für das Abräumen und Entfernen des Grabsteins nach Ablauf der Ruhezeit

(einschließlich evtl. vorhandener Grabeinfassungen) die tatsächlich entstehenden Kosten

§ 8 Besondere Gebühren

Für besondere Leistungen, die nicht in § 7 vorgesehen sind setzt die Samtgemeinde entsprechend ihrem Aufwand ein besonderes Entgelt fest.

§ 9 Schlussbestimmungen

Die Gebührensatzung tritt mit dem Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung außer Kraft.

Barendorf, den 11.06.2002

gez. Sohl
Samtgemeindebürgermeister